SATZUNG
der gemeinnützigen
Stiftung „Natureheart Foundation for Kids"
mit Sitz in Neumarkt in der Oberpfalz

Präambel

Die Stifter sind auf dem Gebiet der Herstellung von hochwirksamen Medikamenten aus pflanzlichen Stoffen tätig. Sie haben sich dabei insbesondere auch der Herstellung von Medikamenten speziell für Kinder und Jugendliche verschrieben. Diese Medikamente werden weltweit u.a. von Kliniken und Ärzten sehr erfolgreich eingesetzt und von Apothekern empfohlen. In vielen Ländern der Welt müssen Kliniken und Kinderheime jedoch mit sehr geringen Mitteln auskommen, gerade auf den Kinderstationen fehlt es häufig am Nötigsten, um Kinder und Jugendliche in einer angemessenen und ihren Bedürfnissen gerecht werdenden Umgebung zu behandeln. Um einen Beitrag zur Überwindung dieser Zustände zu leisten, haben sich die Stifter zur Errichtung der Leon Heart (früher: Phytokids) -Stiftung, die heute in Natureheart Foundation for Kids-Stiftungumbenannt wird, entschlossen. Sie beabsichtigen, die Arbeit der Stiftung auch nach ihrer Errichtung mit laufenden Zuwendungen durch Bar- und Sachmittel zu unterstützen.

Durch Zustiftung vom heutigen Tage hat der Stifter, Herr Prof. Dr. Michael Popp, den Stiftungszweck erweitert um Förderung von Maßnahmen und Kampagnen zur Aufklärung von Familien, Kindern und Jugendlichen über die Natur und natürliche gesunde Medizin.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Natureheart Foundation for Kids".

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Neumarkt in der Oberpfalz.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO), die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO), die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO) sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Die in Satz 1 genannten Zwecke der Stiftung werden sowohl im Inland als auch im Ausland verfolgt.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung, Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in sozialen und medizinischen Einrichtungen sowie Kinderheimen in aller Welt, einschließlich der Ausstattung dieser Einrichtungen mit medizinischen Geräten und sonstigen Einrichtungen;
- Gewährung von Zuschüssen und Sachmitteln zur Errichtung bzw. Einrichtung von Kinderstationen in sozialen und medizinischen Einrichtungen sowie Kinderheimen;
- Gewährung von Zuschüssen und Sachmitteln zur Förderung, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen in sozialen und medizinischen Einrichtungen sowie Kinderheimen, einschließlich der Übernahme von Personalkosten;
- Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen, die der Förderung, Betreuung und Behandlung von kranken und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen dienen.
- Förderung von Maßnahmen und Kampagnen zur Aufklärung von Familien, Kindern und Jugendlichen über die Natur und natürliche gesunde Medizin.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und gegebenenfalls auch mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 fördern (§ 58 Nr. 2 AO).

(5) Die Stiftung kann auch im Sinne von § 58 Nr. 1 AO Mittel beschaffen und diese für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts weiterleiten.

§ 3 Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen ist in seinem realen Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Kapitalvermögen in Höhe von

EUR 1.000.000,--
(in Worten: eine Million EURO)

und wird im Rahmen der Zweckerweiterungen unter § 2 Abs. 2 durch eine Zustiftung in Höhe von 200.000 € erhöht auf insgesamt

EUR 1.200.000,--
(in Worten: eine Million zweihunderttausend EURO)

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Das Grundstockvermögen kann bei der Bionorica SE als festverzinsliches Darlehen angelegt werden, Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die stiftungsrechtlichen Erfordernisse bei der Vermögensanlage bleiben unberührt.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen des steuerlichen Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet werden.

(4) Zur Werterhaltung sind im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage nach Abs. 3 oder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

(2) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsrates kann dieser eine in der Höhe angemessene Pauschale beschließen. Für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung festsetzen. Die Vergütung kann in einem festen Gehalt oder in einer aufwandsbezogenen Vergütung bestehen.

(3) Bei der Besetzung der Organe der Stiftungen müssen mögliche Interessenkonflikte ausgeschlossen sein.

§ 7 Sonderrechte für den Stifter Prof. Dr. Michael Popp:

Der Stifter Prof. Dr. Michael Popp behält sich die folgenden Sonderrechte vor:

1. Herr Prof. Dr. Michael Popp hat das Recht, im Rahmen des § 14 alleine über Änderungen der Satzung zu entscheiden, im Rahmen der Satzung die Zahl der Mitglieder der Stiftungsorgane sowie ihre Aufgaben, Funktionen und Befugnisse zu bestimmen und die Mitglieder der Stiftungsorgane zu berufen und abzuberufen sowie Geschäftsordnungen für die Stiftungsorgane zu erlassen.

2. Herr Prof. Dr. Michael Popp ist berechtigt, gegen Beschlüsse der Stiftungsorgane sein Veto (auch nachträglich innerhalb von einem Monat ab Kenntnis vom Inhalt des Beschlusses) einzulegen.

3. Herr Prof. Dr. Michael Popp ist stets alleinvertretungsberechtigt. Er ist von den Beschränkungen des Art. 14 BayStG, § 181 BGB befreit.

4. Herr Prof. Dr. Michael Popp hat das Recht, die vorstehenden Sonderrechte durch Verfügung von Todes wegen auf einen Erben oder die Mitstifterin Bionorica SE oder deren etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die vorstehenden Sonderrechte ergänzen die nachfolgenden Regelungen dieser Satzung und gehen anders lautenden Regelungen im Zweifel vor.

§ 8 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern. Sie werden durch den Stifter Herrn. Prof. Dr. Michael Popp auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes - auf Ersuchen des Stifters Prof. Dr. Michael Popp - im Amt.

(2) Nachfolgende Regelungen gelten nur dann, wenn und soweit der Stifter Prof. Dr. Michael Popp nicht von seinem Bestellungsrecht gem. Abs. 1 Gebrauch macht: Erfolgt innerhalb von längstens sechs Monaten ab dem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Stiftungsvorstands keine Bestellung, wählt der Stiftungsrat den oder die Nachfolger für die Dauer von fünf Jahren. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt und

scheidet dieses aus, hat der Stiftungsrat, soweit Herr Prof. Dr. Michael Popp nicht unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied bestellt, diesen aufzufordern, innerhalb von vierzehn Tagen zu erklären, ob er beabsichtigt, von seinem Bestellungsrecht Gebrauch zu machen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestellung oder erklärt Herr Prof. Dr. Michael Popp, von seinem Bestellungsrecht keinen Gebrauch zu machen, hat die Bestellung unverzüglich durch den Stiftungsrat zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wiederwahl soll vor Ablauf der Wahlperiode des wiederzuwählenden Mitglieds erfolgen. Jedes Mitglied scheidet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Stiftungsvorstand aus. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes - auf Ersuchen des Stiftungsrates - im Amt.

§ 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist nur ein Stiftungsvorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses die Stiftung alleine. Sind mehrere Stiftungsvorstandsmitglieder vorhanden, so vertreten jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

1. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),
2. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
3. einmal pro Jahr Berichterstattung an den Stiftungsrat über den Geschäftsgang der Stiftung, die Ertragslage des Stiftungsvermögens und alle sonstigen Vorgänge, die für die Stiftung von erheblicher Bedeutung sind.

(3) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

(2) Der Vorstand hat die Stiftung und den Bericht gem. Abs. 1 jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Davon werden fünf Mitglieder durch den Stifter, Prof. Dr. Michael Popp, benannt. Weitere bis zu vier Mitglieder können, solange Herr Prof. Dr. Michael Popp lebt, durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats zugewählt werden. Das gilt auch dann, wenn zu Lebzeiten von Herrn Prof. Dr. Michael Popp ein von ihm benanntes Mitglied des Stiftungsrats ausscheidet und Herr Prof. Dr. Michael Popp gegenüber dem Stiftungsrat erklärt, dass er von seinem Benennungsrecht keinen Gebrauch machen möchte.

(2) Nachfolgende Regelungen gelten dann, wenn und soweit der Stifter, Prof. Dr. Michael Popp, nicht von seinem Bestellungsrecht gem. Abs. 1 Gebrauch macht: Erfolgt innerhalb von längstens sechs Monaten ab dem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Stiftungsrats keine Benennung, wählen die vorhandenen Mitglieder des Stiftungsrates ein oder mehrere Nachfolger für die Dauer von fünf Jahren (Kooptation). Wiederwahl ist zulässig und erfolgt in geheimer Abstimmung des Stiftungsrats, die vor Ablauf der Wahlperiode des wiederzuwählenden Mitglieds erfolgen soll. Das wiederzuwählende Mitglied hat bei der Wahl eine Stimme. Jedes Mitglied scheidet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Stiftungsrat aus. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes auf Ersuchen des Stiftungsrates - im Amt. Nach dem Ableben von Herrn Prof. Dr. Michael Popp erfolgt der Beschluss zur Kooptation, abweichend von Absatz 1, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der vorhandenen Mitglieder des Stiftungsrats.

(3) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören. Das gilt nicht, soweit der Vorsitzende des Vorstands der Mitstifterin dem Stiftungsvorstand oder Stiftungsrat angehört.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat in erster Linie beratende Funktion. Ausschließlich in den nachfolgend genannten Fällen ist eine Beschlussfassung durch den Stiftungsrat erforderlich:

1. Genehmigung der Jahres- und Vermögensrechnung;

2. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
3. Entlastung des Stiftungsvorstandes;
4. Entscheidungen gem. § 14;
5. Sonstige Entscheidungen, die nach der Satzung dem Stiftungsrat vorbehalten sind.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 13 Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann den Stiftungsvorstand mit der Einberufung und der Erstellung der Tagesordnung betrauen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes können an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie dazu verpflichtet.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, wenn der Stiftungsrat aus drei Mitgliedern besteht, bzw. drei Mitglieder, wenn der Stiftungsrat aus mehr als drei Mitgliedern besteht, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend bzw. nach § 13 Absatz 4 ordnungsgemäß vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.

(3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) In der Sitzung des Stiftungsrats kann ein abwesendes Mitglied durch ein anwesendes Mitglied vertreten werden, wenn dieses hierzu schriftlich bevollmächtigt wurde. § 13 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Mehrfachvertretung ist zulässig. Die Vollmachtsurkunde ist der Niederschrift nach § 13 Absatz 6 beizufügen.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(6) über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen, soweit nicht der Stifter sein Sonderrecht gem. § 7 ausübt, der Zustimmung der 4/5-tel Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse über Änderungen des Stiftungszwecks der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 16) wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die gemeinnützige Stiftung Kinderzukunft (vormals Rudolf-Walther-Stiftung) mit Sitz in 63584 Gründau, Rabenaustraße 1 a. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2015 außer Kraft.

Neumarkt, den 19. März 2018

Prof. Dr. Michael Popp
(Stiftungsvorstand)

Genehmigt
mit RS vom 9.4.2018 Nr. B1.1-1222.161

BAYERN REGIERUNG DER OBERPFALZ 13